

FAQ – Fragen zum Antragsverfahren der Partnerschaften für Demokratie in der Stadt Bautzen

Achtung: Dieses FAQ ersetzt NICHT die formellen Förderrichtlinien, sondern dient lediglich der ersten Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen.

In der PfD Bautzen können Anträge für drei Förderbereiche gestellt werden. Erstens im Aktions- und Initiativfonds für Projekte mit einem Fördervolumen von bis zu 20.000 Euro, zweitens im Jugendfonds für Projekte für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre und drittens im Mikroprojektfonds für Projekte mit einem Fördervolumen von bis zu 500 Euro. Die Zuwendungs- und Abrechnungsbestimmungen sowie das Förderverfahren gelten einheitlich für alle drei Förderbereiche.

1. Wer wird gefördert?

Gefördert werden rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen und Vereine, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Bautzen haben.

Projekte, die über die Stadtgrenzen hinaus wirken sollen, können, soweit sie auch Aktivitäten in der Stadt beinhalten und/oder Teilnehmer -innen aus der Stadt ansprechen, gefördert werden.

2. Wie funktioniert die Antragsberatung?

Sie können sich vor Ihrer Antragsstellung an die Koordinierungs- und Fachstelle im Steinhaus Bautzen e.V. zum Förderverfahren beraten lassen,

Kontakt:

Inhaltliche Beratung

Marie Melzer

marie.melzer@steinhaus-bautzen.de

03591 5318075

Beratung zur Projektbewirtschaftung

Antje Greif

antje.greif@steinhaus-bautzen.de

03591 5319970 - 11

Sie können diese Beratung auch in Anspruch nehmen, um Ihre Projektidee vorzustellen und zu klären, ob Ihr Projekt den Förderkriterien dem Grunde nach entspricht.

3. Wie funktioniert die Antragsstellung?

Die Antragsformulare finden Sie unter www.pfd-bautzen.de.

Hinweis: Bitte lesen Sie sich auch die dort bereitgestellten Informationen zur Projektbewirtschaftung (Anlage). Hilfreich für die Planung ihres Projektes ist es auch, sich frühzeitig die Anforderungen an die finanzielle und inhaltliche Verwendungsnachweisführung anzuschauen. Diese finden Sie ebenfalls unter www.pfd-bautzen.de.

Sie können das Antragsformular am Computer ausfüllen, ausdrucken und anschließend an die oben im Formular angegebene Adresse schicken.

4. Wer entscheidet darüber, ob das beantragte Projekt gefördert wird?

Projekte können über den sogenannten „Aktionsfonds“ der Partnerschaften für Demokratie gefördert werden. Über diese Mittel entscheidet ein Begleitausschuss (BGA).

5. Zu welchen Terminen können Anträge eingereicht werden?

Grundsätzlich kann fortlaufend beantragt werden. Förderentscheidungen werden durch den Begleitausschuss vier Mal jährlich getroffen. Die aktuellen Termine der Begleitausschusssitzungen und die dazugehörigen Antragsfristen finden sie auf unserer Internetseite. Die Anträge sind immer zwei Wochen vor der Begleitausschusssitzung einzureichen, auf der eine Entscheidung durch den Antragsteller gewünscht wird. Bei einer Unterschreitung dieser Frist kann der Antrag erst auf der übernächsten Begleitausschusssitzung abgestimmt werden.

Je nach Projektstand ist eine enge Abstimmung mit der Koordinierungs- und Fachstelle empfehlenswert, die auch notwendige Korrekturen des Antrages beinhalten kann. Deshalb ist es anzuraten, Projekte nicht erst zum Einsendeschluss einzureichen, sondern einen Zeitraum für etwaige Überarbeitungen einzuplanen.

6. Kann mein Verein auch mehrere Anträge im Laufe eines Jahres stellen?

Es können von einem Träger mehrere Anträge für verschiedene Projekte eingereicht werden.

7. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Bautzen dienen. Grundvoraussetzung ist ein Projektcharakter abseits der laufenden Aufgaben/ Tätigkeiten des Trägers. Förderfähig sind z.B. Beteiligungs-, Integrations- und Vernetzungsprojekte sowie Aufklärungsarbeit und Dialoge im Hinblick auf extremistische Orientierung sowie Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren.

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Stadt Bautzen und Umgebung) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmer -innen den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat oder anderweitig Wirkungen in die Stadt Bautzen anstrebt. Die Projekte müssen sich an eine konkret definierte Zielgruppe richten.

Die Verausgabung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen. Skonti sind in Anspruch zu nehmen.

Gefördert werden:

- Personalkosten/ BG (Einstufung nach TVöD/ VKA maximal Stufe 9)
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (auch für Teilnehmer -innen)
- Honorare, z.B. für Referent -innen, externe Mitarbeiter -innen
- Aufwandsentschädigungen bis max. 10 Euro/h
- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Getränke, die der Dauer und dem Anlass angemessen sind (bitte vorher mit Fach- und Koordinierungsstelle abstimmen)
- Leihgebühren
- Porto
- Telefon- und Internetkosten
- Bürobedarf
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Fachliteratur
- projektbezogene Versicherungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (mehr als 150 Euro weniger als 410 Euro)
- Ausgaben für Veröffentlichungen
- projektbezogene Mietkosten und Mietnebenkosten (Strom, Reinigung, Abfallgebühren etc.)
- Raummieten (für Einzelveranstaltungen)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb die aufgelisteten Kosten für das Projekt notwendig sind. Dies ist sowohl in der Projektbeschreibung als auch in der Kostenaufstellung zu beachten, sowie ggf. zu erläutern.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes, sind die anzuwendenden Vergabegrundsätze VOL/A zu beachten und die Vergabestimmungen einzuhalten.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben und hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

8. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben
- reine Bauprojekte
- parteipolitische Projekte
- reine Sportaktionen wie z. B. Training im Verein
- antidemokratische Projekte
- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Bautzen aufweisen
- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören

- Personal- und Sachausgabe des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für das Projekt handelt
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei-internen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können

9. Wie hoch ist die maximale Förderung und muss ich etwas zurückzahlen?

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein Einzelprojekt kann mit maximal 20.000 Euro unterstützt werden.

Enthält der zahlenmäßige Verwendungsnachweis nicht zuwendungsfähige oder nicht formal korrekt nachgewiesene Ausgabenpositionen, kann es zu anteiligen oder vollständigen Rückforderungen der Fördersumme kommen. Der Zuwendungsgeber kann Fördermittel auch dann zurück fordern, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde.

10. Was ist bei der Beantragung eines Projektantrages zu beachten und einzureichen?

Bitte beachten Sie, dass keine Projekte gefördert werden, die von Privatpersonen, Arbeitsgemeinschaften, Parteien etc. eingereicht werden. Als Antragsteller gelten Vereine und rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen. Die Vernetzung mit einem Verein oder weiteren förderfähigen Akteuren ist unabdingbar um einen Antrag stellen zu können. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle berät Sie gern bei der Suche nach einem passenden lokalen Partner.

Dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

- detaillierter Kosten- und Finanzplan,
- ggf. Honoraraufschlüsselung / Personalkostenuntersetzung,
- Vereinsregisterauszug Amtsgericht,
- Satzung / Gesellschaftervertrag,
- aktueller Freistellungsbescheid.

Alle Träger, die eine Projektförderung erhalten möchten, müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Außerdem müssen sie die in Abschnitt 4.2 der Förderleitlinie des Programmes Partnerschaften für Demokratie aufgeführten Kriterien erfüllen.

11. Sind Eigenmittel notwendig?

Eigenmittel sind nicht zwingend erforderlich. Zuwendungen für die Einzelprojekte können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Eine Ko-Finanzierung durch Eigenmittel/ Drittmittel ist durchaus wünschenswert.

12. Wie lange darf mein Projekt maximal laufen?

Der Bewilligungszeitraum eines Einzelprojektes kann maximal 12 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des jeweiligen Förderjahres zum 31.12.

13. Was bedeutet ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegt.

Mit Antragseinreichung kann aber ein Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Es entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller in voller Höhe selbst, da der Antrag trotz vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter Umständen auch abgelehnt wird und keine Bewilligung von Fördermittel erfolgen kann.

14. Darf ich schon vor der Entscheidung über die Förderung an dem Projekt arbeiten?

Vor der Entscheidung über das beantragte Projekt dürfen noch keine projektbezogenen Gelder ausgegeben werden, z.B. für Sach- oder Honorarkosten. Es ist jedoch möglich in Absprachen das Projekt zu planen.

15. Was ist der Unterschied zwischen dem Projektzeitraum und dem Durchführungszeitraum?

Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum (Tage/Wochen/Monate), in dem das Projekt tatsächlich umgesetzt.

Der Bewilligungszeitraum umschließt zudem auch die Vor- und Nachbereitungszeit des Projektes und ist damit der Zeitraum in dem alle abrechnungsrelevanten Einnahmen und Ausgaben getätigt werden müssen.

16. Was ist, wenn sich Änderungen im Laufe der Projektumsetzung ergeben (Änderungsantrag)?

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen auch Eigenmittel wenn vorgesehen, sind als Deckungsmittel einzusetzen. Der eingereichte Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabenpositionen dürfen ohne vorherige Zustimmung überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Eine Begründung für die Abweichungen ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Eine Verschiebung von Personal zu Sachkosten und umgedreht ist grundsätzlich nur nach Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Abweichungen über 20% sind vorab anzuzeigen und durch die Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Bei Fehlbedarf oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Im umgekehrten Fall ist die Erhöhung der Zuwendung durch den Wegfall anderer Deckungsmitteln ausgeschlossen.

17. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen, dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Beilegung der Originalbelege aufgelistet sind (siehe Belegliste).

Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist, können nur die Nettoentgelte zum Ansatz gebracht werden.

18. Einzureichende Unterlagen zum Verwendungsnachweis

- Verwendungsnachweisformular
- Sachbericht
- Belegliste
- Originalbelege
- Kopien der Zahlungsnachweise
- Alle notwendigen Unterlagen zur Untersetzung der angefallenen Ausgaben und Einnahmen (u.a. Ausschreibungsunterlagen/ Angebote/ Arbeitszeitnachweise/ Tätigkeitsnachweise/ Erläuterungen zur Umlagenermittlung)
- Nachweise Öffentlichkeitsarbeit

19. Bis wann muss das Projekt abgerechnet worden sein?

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde erbracht werden.

20. Wem sende ich die Abrechnung und den Bericht (Verwendungsnachweis) zu?

Der Bericht (Verwendungsnachweis) wird dem federführenden Amt zugesendet.